

Information zum Gesamtarbeitsvertrag im schweizerischen Gebäudehüllengewerbe (GAV)

Lohnanpassung 2024 (Art. 24 – GAV)

Im aktuell geltenden GAV «GAV 2024 – 2027 im schweizerischen Gebäudehüllengewerbe» ist in den Zusatzvereinbarungen unter Anhang 6 vorgegeben, wie die Löhne während der ordentlichen Laufzeit des GAV anzupassen sind.

Entsprechend haben sich die Sozialpartner im schweizerischen Gebäudehüllengewerbe für das Jahr 2024 wie folgt geeinigt:

Mindestlöhne:

Die Mindestlöhne werden teuerungsbereinigt.

Das heisst, dass diese um 1.6% erhöht werden.

Die neuen Mindestlöhne können den unten angefügten Tabellen entnommen werden.

Die Anpassung um 1.6% entspricht der Teuerung nach dem Landesindex der Konsumentenpreise per Ende September 2023. Die Erhöhung der Mindestlöhne ist somit um 0.1% über dem im GAV vorgegebenen Mindestwert von 1.5%, welcher nach Art. 24 – GAV automatisch auszugleichen ist.

Generelle Lohnerhöhung:

Sämtliche dem GAV-unterstellten Arbeitnehmenden erhalten per 01.01.2024 eine generelle Lohnerhöhung von CHF 100.00.

Dieser Betrag kommt wie folgt zu Stande:

Ausgehend von einem mittleren Lohn (Median-Lohn) von CHF 5'800.00 wurde eine Lohnanpassung von 1.7% (CHF 100.00) vereinbart.

Löhne der Lernenden:

Gemäss Anhang 2 des GAV 2024 – 2027 sind die Mindestlöhne der Lernenden gegenüber dem GAV 2020 – 2023 um CHF 100.00 pro Lehrjahr angepasst worden.

Entsprechend sind Löhne der Lernenden per 01.01.2024 gemäss folgender Auflistung anzugleichen:

Lehren mit Abschluss Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)

1. Lehrjahr	CHF 1'000.00 pro Monat
2. Lehrjahr	CHF 1'200.00 pro Monat
3. Lehrjahr	CHF 1'400.00 pro Monat

2-jährige Grundbildung mit Eidg. Berufsattest (EBA)

1. Lehrjahr	CHF 900.00 pro Monat
2. Lehrjahr	CHF 1'100.00 pro Monat

Den Lernenden ist ein 13. Monatslohn gemäss Art. 25 GAV auszurichten.

Anmerkung zu GAV Art. 44.1 – Verhinderung durch Krankheit, Prämienzahlung, Versicherungspflicht:

Gegenüber dem ausgehandelten Inhalt zum obigen Artikel im GAV 2024 – 2027 musste nach dem rechtlichen Prüfverfahren durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) eine Anpassung im Artikel 44.1 vorgenommen werden.

Dabei geht es darum, dass bei Vorlegen eines Arbeitszeugnisses für alle Mitarbeitenden gilt, dass die Karenztage bei Vorlegen eines Arztzeugnisses spätestens ab dem 3. Tag der Absenz rückwirkend auch die Karenztage vom Arbeitgeber zu mindestens 80% zu entschädigen sind.

Die Anpassung ist zwingend, da die rechtliche Auslegung darauf gründet, dass eine Ungleichbehandlung von Mitarbeitenden hinsichtlich Ihrer Anstellungszeit nicht rechtmässig ist.

Zum neuen GAV 2024 – 2027

Bitte beachten Sie, dass der neue GAV 2024 – 2027 per 01.01.2024 offiziell in Kraft tritt, und dieser den GAV 2020 – 2023 mit seinen Bestimmungen ablöst.

Sobald der Prozess der Allgemeinverbindlichkeit des neuen GAV formell abgeschlossen ist, werden die neuen GAV in der bekannten Buch-Form aufgesetzt und Ihnen per Post zugestellt. Wir gehen davon aus, dass dies bis im Juni 2024 der Fall sein wird.

Bis dahin finden Sie den neuen GAV 2024 – 2027 auf folgenden Webseiten in digitaler Form:

PLK-Gebäudehülle:

https://www.plk-gebaeudehuelle.ch/files/GAV_2024-2027/20230919_GAV_Geb%C3%A4udeh%C3%BClle_2024-2027_d_bereinigt.pdf

Gebäudehülle Schweiz:

https://xn--gebuehulle-s5a60a.swiss/system/files/document/files/GH_04_GAV%202024-2027_EB%2CFB%2CFD%2CSA%2CSD_Personal_de_2.pdf

Bei Rückfragen zu den Löhnen 2024, den Zusatzvereinbarungen 2024 oder dem GAV 2024 – 2027 steht Ihnen Dominik Frei gerne zur Verfügung.

Uzwil, 13. November 2023, Dominik Frei

Zusatzvereinbarung 2024

zum Gesamtarbeitsvertrag im schweizerischen Gebäudehüllengewerbe 2024 - 2027

Die Sozialpartner des Gesamtarbeitsvertrages im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe, die Gewerkschaft Unia, die Gewerkschaft Syna sowie der Arbeitgeberverband Gebäudehülle Schweiz haben folgende Änderungen zum Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe 2024 -2027 beschlossen:

a) Anhang 6

zum Gesamtarbeitsvertrag im schweizerischen Gebäudehüllengewerbe 2024 – 2027

Die Lohnvereinbarung 2024 ersetzt die Lohnvereinbarung 2023.

Art. 1 Lohnanpassung (gemäss Art. 24 GAV)

- 1.1 Die Effektivlöhne der unterstellten Arbeitnehmenden werden per 1. Januar 2024 generell um CHF 100.00 erhöht. Somit ist der Teuerungsausgleich abgegolten.
- 1.2 Die Mindestlöhne werden um die Teuerung von 1,6% angepasst.
- 1.3 Der Landesindex der Konsumentenpreise ist bis zu 107.2 Punkten ausgeglichen (Indexstand September 2023, Basis Dezember 2015 = 100 Punkte).

Art. 2 Mindestlöhne (gemäss Art. 21 und Art 24 GAV)

2. Die Mindest-Monatslöhne betragen ab **1.1.2024**:

(neu)

Berufserfahrg. i.d. Branche	Facharbeitende	Angelernte	Bauarbeitende
< = 12 Mt.	CHF 4'705.00	CHF 4'347.00	CHF 4'135.00
> 12 Mt.	CHF 4894.00	CHF4'499.00	CHF 4'322.00
> 24 Mt.	CHF 5'089.00	CHF 4'657.00	CHF 4'519.00
> 36 Mt.	CHF 5'293.00	CHF 4'820.00	CHF 4'725.00
> 48 Mt.	CHF 5'506.00	CHF 4'989.00	CHF 4'940.00
> 60 Mt.	CHF 5'715.00	CHF 5'164.00	CHF 5'164.00

Die Mindest-Stundenlöhne betragen ab **1.1.2024**:

Berufserfahrg. i.d. Branche	Facharbeitende	Angelernte	Bauarbeitende
< = 12 Mt.	CHF 25.85	CHF 23.90	CHF 22.75
> 12 Mt.	CHF 26.85	CHF 24.75	CHF 23.75
> 24 Mt.	CHF 28.00	CHF 25.60	CHF 24.85
> 36 Mt.	CHF 29.05	CHF 26.50	CHF 25.95
> 48 Mt.	CHF 30.25	CHF 27.40	CHF 27.15
> 60 Mt.	CHF 31.35	CHF 28.40	CHF 28.40

Auf der Webseite www.plk-gebaeudehuelle.ch ist ein entsprechendes Merkblatt über den Zeitpunkt der Lohnanpassungen abrufbar.

Der restliche Teil des Anhangs 6 bleibt unverändert.

Die Vertragsparteien

Uzwil, Zürich, Olten, November 2023

Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz – Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmungen

Der Präsident

Ein Mitglied der Geschäftsleitung

Arthur Müggler

Dominik Frei

Für die Gewerkschaft Unia

Die Präsidentin

Mitglied der Geschäftsleitung

Vania Alleva

Bruna Campanello

Für die Gewerkschaft Syna

Leiter Vertragspolitik

Nationaler Branchensekretär

Johann Tscherrig

Guido Schlupep